

Zwischen

**Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.
(ABiD e.V.)**

vertreten durch:
Herrn Peter Braun
Friedrichstr. 95
10117 Berlin

**Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.
(DBSV)**

vertreten durch:
Frau Gudrun Buske
Rungestraße 19
10179 Berlin

**Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
(DSB)**

vertreten durch:
Herrn Dr. med. Harald Seidler und Frau Renate Welter
Breite Straße 23
13187 Berlin

nachfolgend genannt

-Verbände behinderter Menschen -

und der

**Ostseeland Verkehr GmbH
(OLA)**

vertreten durch den Geschäftsführer:
Herrn Dipl.-Ing. Jan Bleis
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

nachfolgend genannt

- Unternehmen –

wird folgende

**Zielvereinbarung zur barrierefreien Gestaltung
von Fahrzeugen, Haltepunkten und Informationssystemen**

geschlossen.

§ 1 Präambel

Der Zielvereinbarung zwischen dem Unternehmen und den Verbänden behinderter Menschen liegen folgende Gedanken zu Grunde:

Als – im Sinne dieser Vereinbarung - mobilitätsbeeinträchtigt gelten Personen, die wegen dauernder Beeinträchtigung oder akuter Erkrankung in ihrer Mobilität bzw. bei der Nutzung konventioneller öffentlicher Verkehrsanlagen eingeschränkt sind. Hierzu zählen körperbehinderte, sprachbehinderte, sinnes- und wahrnehmungsbehinderte Menschen, aber auch Menschen mit Orientierungsschwierigkeiten sowie Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung

Darüber hinaus sind viele Fahrgäste und Kunden des Unternehmens zeitweilig in ihrer Mobilität beeinträchtigt, sei es durch die Begleitung von Kleinkindern und / oder den Transport von Gepäckstücken, aber auch durch alters-, unfall- oder krankheitsbedingte Einschränkungen der körperlichen Funktionen. Nachfolgend werden diese einheitlich als „mobilitätsbeeinträchtigt“ bezeichnet.

Mobilitätsbeeinträchtigte Menschen haben Anspruch auf eine gleichberechtigte Teilhabe an allen Lebensbereichen. Betreiber von Unternehmen im Öffentlichen Nahverkehr sind für eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse mobilitätsbeeinträchtigter Menschen verantwortlich.

Das Ziel der nachfolgenden Vereinbarung besteht darin, die Beförderung mobilitätsbeeinträchtigter Menschen mit Zügen des Unternehmens zu verbessern, indem auf ihre besonderen Bedürfnisse eingegangen, ihre Sicherheit gewährleistet und ihre Wünsche respektiert werden.

Barrierefrei zur Verfügung gestellte Informationen sollen mobilitätsbeeinträchtigte Menschen befähigen, ihre Reise eigenständig zu planen und durchzuführen.

Das Personal soll den Umgang mit den Bedürfnissen mobilitätsbeeinträchtigter Menschen beherrschen und zur Betreuung hilfebedürftiger Personen zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen bemüht sich gemeinsam mit den Verbänden, auch in Zusammenarbeit mit der DB Station&Service, mobilitätsbeeinträchtigten Menschen weitestgehend die selbstständige Nutzung der Haltestellen und ihrer Einrichtungen zu ermöglichen.

Die Verbände bemühen sich gemeinsam mit dem Unternehmen, die Bildung von Beiräten für die vom Aufgabenträger bestätigten und vom Unternehmen bedienten Strecken zu befördern.

§ 2 Rechtsgrundlage

Bei der Zielvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 5 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG).

Die Pflicht zur Erfüllung von Artikel 52 BGG „Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung“ Abs. 2 (Erstellung eines Programms zur Barrierefreiheit) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 3 Geltungsbereich (Ziele)

Das Unternehmen verpflichtet sich, die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der öffentlichen Bereiche für mobilitätseingeschränkte Reisende, insbesondere

- der Schienenfahrzeuge,
- der Reiseinformationen
- des Fahrscheinerwerbs sowie
- der Haltepunkte (Haltestellen, Bahnhöfe sofern im System der OLA)

im Sinne des § 4 BGG herzustellen.

§ 4 Obliegenheiten der Verbände behinderter Menschen

1. Die Verbände behinderter Menschen verpflichten sich, das Unternehmen in der Planung der Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu unterstützen und die aus ihrer Sicht erforderlichen Verbesserungen vorzuschlagen.
2. Die Verbände behinderter Menschen wirken bei der Erstellung von Hinweisen durch das Unternehmen mit.

§ 5 Obliegenheiten des Unternehmens

Das Unternehmen erstellt Hinweise für behinderte Menschen, die die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs des Unternehmens erleichtern. Diese Hinweise werden auf der Homepage sowie in den Infomaterialien des Unternehmens veröffentlicht.

Das Unternehmen erstattet den Verbänden behinderter Menschen die zur Vorbereitung und Umsetzung dieser Zielvereinbarung tatsächlich anfallenden - Kosten (z. B. Fahrtkosten für Vertragsgespräche bzw. Vor-Ort-Begehungen und Beratungen).

§ 6 Mindeststandards

1. Das Unternehmen ist bemüht, die Voraussetzungen für eine möglichst selbständige Nutzung der in § 3, Absatz 1 definierten Bereiche durch behinderte Menschen zu schaffen.

Soweit sich hierdurch betriebsbedingt oder sicherheitstechnisch Einschränkungen ergeben, werden die technischen Voraussetzungen für eine möglichst selbständige Nutzung geschaffen.

Während der Laufzeit dieser Vereinbarung werden zwischen den Beteiligten alternative, technische Möglichkeiten gemeinsam untersucht.

Nach dem Ablauf der Vereinbarung werden die Beteiligten bezüglich einer Regelung erneut in Verhandlung treten.

2. Die zur Erreichung einer weitestgehenden Barrierefreiheit durchzuführenden Maßnahmen sind in der Anlage 1 konkretisiert.
3. Die Mindeststandards für die Herstellung der Barrierefreiheit der in § 3 genannten Bereiche und Maßnahmen orientieren sich an der DIN 18024 sowie in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten Regelwerken. Das Unternehmen ist sich dessen bewusst, dass sich diese Norm derzeit in Überarbeitung befindet und wird zukünftig das jeweils neueste Regelwerk anwenden.
4. Erfüllt eine von dem Unternehmen vorgenommene Maßnahme nicht die Mindeststandards nach Abs. 3, können die Verbände behinderter Menschen vom Unternehmen neben den Rechten aus dem gesetzlichen Leistungsstörungsrecht insbesondere auch Nachbesserungen verlangen. Kann das Unternehmen die Nachbesserung nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Erfüllungszeit und Geltungsdauer erfüllen, verpflichten sich die Vertragsparteien, über entsprechende Änderungen der in der Anlage 1 vereinbarten Maßnahmen zu verhandeln.
5. Wird die Einhaltung eines oder mehrerer Mindeststandards unmöglich, verpflichtet sich das Unternehmen, die Verbände behinderter Menschen hiervon unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Die Verbände behinderter Menschen können vom Unternehmen neben den Rechten aus dem gesetzlichen Leistungsstörungsrecht auch Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrages verlangen mit dem Ziel, einen Mindeststandard zu vereinbaren, der dem Zweck des unmöglichen Mindeststandards am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, wenn das Unternehmen zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen von den Mindeststandards abweichen will.
6. Werden die Grundlagen zu den in Absatz 3 bzw. in der Anlage 1 enthaltenen Mindeststandards während der Geltung dieser Zielvereinbarung geändert oder fortgeschrieben, verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen über eine entsprechende Änderung dieser Zielvereinbarung zu führen.

§ 7 Geltungsdauer

Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2010 mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Innerhalb der Geltungsdauer werden in jährlichen Beratungen die Umsetzung und Übereinstimmung mit den in Anlage 1 genannten Maßnahmen aus Sicht der Verbände behinderter Menschen überprüft.

§ 8 Zusammenarbeit und Kooperationsverfahren

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.
2. Das Unternehmen informiert die Verbände behinderter Menschen regelmäßig über den Stand der Umsetzung und gibt den Verbänden behinderter Menschen regelmäßig die Gelegenheit, die Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit zu begleiten und bei der Erstellung der Pflichtenhefte mitzuwirken.
3. Die Verbände behinderter Menschen bringen ihr sachkundiges Wissen der Behindertenselbsthilfe in den Prozess der Zielvereinbarung ein. Dieses Wissen wird u. a. in Schulungen an das Personal des Unternehmens hinsichtlich des Umgangs mit und der Assistenz von behinderten Kunden des Unternehmens vermittelt sowie in die Pflichtenhefte des Unternehmens – auch für künftige Planungen – aufgenommen.
4. Die Verbände behinderter Menschen verpflichten sich, die vertragsgemäß und zeitgerecht barrierefrei hergestellten Bereiche gemäß § 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten nach entsprechender Mitteilung des Unternehmens als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen. Die Verbände behinderter Menschen sind berechtigt, die erbrachten Leistungen des Unternehmens vor ihrer Annahme zu begutachten.

§ 9 Kündigung

1. Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.
2. Die Kündigung der Zielvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der ursprünglichen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
3. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihrer Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales veröffentlicht wird.

Verbände behinderter Menschen:

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.

Neubrandenburg, den 03.12.2007



Unterschrift

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.

Neubrandenburg, den 03.12.2007



Unterschrift

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Neubrandenburg, den 03.12.2007



Unterschrift

Unternehmen:

Ostseeland Verkehr GmbH

Neubrandenburg, den 03.12.2007



Unterschrift

Anhang:

Anlage 1: zu § 6 Abs. 2 - Mindeststandards

Anlage 2: Realisierungshinweise

Anlage 3: zu § 6 Abs. 3 - Mitgeltende Regelwerke

Anlage 4: Richtlinie zu taktilen Beschriftungen RS 0725

Vertragstext - Zielvereinbarung mit Stand vom 3. Dez. 2007

Seite 6 von 6